

Die Beziehungen der Landschaft Hasli zu Oberwallis am Ende des 14. und am Anfang des 15. Jahrhunderts

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **14 (1893-1896)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bezug hatte. Im Besitze ihrer von Bern neu bestätigten Rechte, gaben sie sich dennoch keiner sorglosen Ruhe hin, sondern fassten den schlimmsten Fall ins Auge, verhängnisvolle Ereignisse könnten sie zur Auslieferung der Freiheitsbriefe zwingen, darum suchten sie für dieselben einen Ort, wo sie sie sicherer verwahrt glaubten, als in ihrer eigenen Mitte. Es setzt dies aber auch ein unbedingtes Vertrauen der Landleute von Hasli zu den Bewohnern des Stiftes Engelberg voraus. Das Kloster Interlaken hätten sie aus guten Gründen nie mit einem solchen Vertrauen beehren können.

VII. Abschnitt.

Die Beziehungen der Landschaft Hasli zu Oberwallis am Ende des 14. und am Anfang des 15. Jahrhunderts.

Hasler und Oberwalliser waren auf vielfachen Verkehr miteinander angewiesen; aber Urkunden und Chroniken melden uns, dass zwischen den Bewohnern der beiden Thäler in diesem Zeitraum kein freundnachbarliches Einvernehmen bestand. Vielmehr brachen immer wieder Streitigkeiten und heftige Reibungen aus, welche die Ruhe und Sicherheit störten und gegenseitige schwere Besitzschädigungen zur Folge hatten.

Die Bewohner von Hasli nahmen jedoch nicht in allen diesen Fehden die gleiche Stellung ein; während sie in denjenigen gegen das Ende des 14. Jahrhunderts ausschliesslich ihre eigenen Angelegenheiten, ihre Rechtsansprüche verfochten, wobei freilich die Stadt Bern ihre Rechte in den schiedsrichterlichen Unterhandlungen aufs

kräftigste unterstützte, wurden sie bei den Feindseligkeiten anfangs des 15. Jahrhunderts eigentlich nur durch Bern in Mitleidenschaft gezogen, denn der Streit dieser Stadt mit Wallis wegen der Vertreibung des Freiherrn Guitschards von Raron berührte die Hasler nicht direkt und doch hatten sie am schwersten darunter zu leiden.

Der Grund der frühern Verfeindungen zwischen den Haslern und den Oberwallisern lag, soweit einige Hindeutungen in den Berichten und Urkunden uns darüber aufklären, in Besitzansprüchen an Alpen auf den Grenzgebieten, in Zollerhebungen und andern Erschwerungen des Warenverkehrs über den Saumweg der Grimsel, der damals ein sehr beträchtlicher war.

Ein heftiger Streit brach im Jahr 1373 aus; in ihrer Erbitterung nahmen die Landleute von Hasli den Wallisern ihr Vieh und andere Güter weg; die letztern übten Wiedervergeltung, zogen über die Grimsel und verfuhr gleich mit dem Eigentum der Hasler. Ein Walliser Brief vom Jahr 1374 sagt darüber:

„. . . daz sy (die Hasler) etlichen unsern landlüt ir vich und ander ding genommen und geschädiget haben und wir und unser landlüt hinwieder innen ouch ir vich und ander ding genommen und geschädiget han . . .“¹⁾

Die Eidgenossen von Zürich, Luzern, Uri und Schwyz mussten eine Tagleistung „von der nüwen stöss und uffläuffen wegen“ halten, um Friede zu stiften.²⁾ Durch den Spruch der Schiedsrichter wurden die Hasler zur Leistung einer Entschädigung an die Walliser verurteilt. Unterm 20. Mai 1374 bekundeten sie die Annahme dieser Entscheidung, nachdem auch ihre „libe-

¹⁾ Dokumentenbuch von Hasli; Abschrift S. 24.

²⁾ Vergl. denselben Walliserbrief von 1374.

Herrschaft, Schultheiss, Rat und Burger von Bern derselben die Genehmigung erteilt hatten“. ¹⁾ Und im Namen der Walliser erklärten darauf Johannes am Heimgarten, Richter von Töss, im Verein mit noch drei andern Bürgern von Wallis die Hasler

„gar und gänzlich lidig und guit umb dasselbe gält,
 „das sy uff den zwölften tag ze wienacht, der jetz
 „nechest wass, sölten gewärt hann.“ ²⁾

Mit dieser Aussöhnung waren die Feindseligkeiten zwischen Wallis und Bern nicht für alle Zeit gebannt. Die Walliser erneuerten ihre Raubzüge über die Berge in die bernischen Thäler; nicht nur die Landschaft Hasli hatte über räuberische Einfälle derselben zu klagen, sondern auch die Bewohner von Frutigen und des Simmenthales. Im Jahr 1391 war die Lage wieder so kritisch, dass die Abgesandten der Eidgenossen in Luzern zusammenkamen, um neuerdings die ausgebrochenen Feindseligkeiten zu schlichten. ³⁾ Nach dem Bericht über diese Zusammenkunft, die am Donnerstag nach Pfingsten 1391 stattfand, war das Schiedsgericht zusammengesetzt aus je zwei Abgeordneten von Uri, Schwyz und Unterwalden; vor diesen erschienen Klage führend und ihre Sache vertretend zwei Boten von Bern, Johannes von Muleren und Peter Pfister; zwei von Hasli: der Ammann Wernher zu Dornen und Ruf von Halten; von Frutigen: Johannes Brabant und Johannes zum Kehr. Wallis sandte den Landeshauptmann Guitschard von Raron, Petermanns Sohn, den Edelknecht Rudolf von Raron und 7 Landleute. Diese schiedsrichterliche Intervention wird

¹⁾ Urkunde vom 20. Mai 1374; Regesten von Hasli Nr. 68.

²⁾ Walliserbrief, Dokumentenbuch, Abschrift S. 24.

³⁾ Ein ausführlicher Bericht über diese Schiedsrichterversammlung und die Aufzeichnung des daherigen Vertrages findet sich im Dokumentenbuch von Hasli, Abschr. S. 51.

in dem citierten Bericht damit begründet, dass zwischen Bern und etlichen seiner Angehörigen, nämlich

„die von Hasli, die von Frutigen und die von Sieben-
 „thal eines Teils und die erberen wüssen die von
 „Wallis gemeinlich zum andern teill, stösse, misshäll
 „und fiendschaft gewäsen sind, mit sunderheit von
 „roubes wegen die von wallis vor zyten den von Fru-
 „tigen genommen und hingefürt hanndt.“¹⁾

Im Schiedsspruch wurde Wallis zur Bezahlung von 3000 Gulden an Bern verurteilt. Ferner bestimmt das Abkommen, dass die von Bern und die von Wallis von nun an gute Freunde sein sollen, als ob von dem Vor-gefallenen nichts geschehen sei. In ähnlichen Streit-fällen sollen sich die Parteien nicht selber Recht ver-schaffen durch Gewalt, sondern mit einander „ze tage kommen und rächt suchen.“ Wegen Schuld soll jeder da nachgesucht werden, wo er „sässhaft“ ist. Sollten sich fernerhin Misshelligkeiten zwischen den angrenzen- den Thälern einstellen, so dürfe auf bloss mündliche Absage hin keine Partei die andere angreifen oder schädigen; die Absage soll nur Kraft haben, wenn sie durch einen offenen Brief des Landes mit dessen In-sigel erfolgt. Dieser Bestimmung wird noch die be-sondere Beschränkung beigefügt, dass dennoch, wenn auch die vorschriftsmässige Absage erfolgt sei,

„ein guter, getrüwer friede zwen monet zwischen denen
 „die also abgeseit handt und denen so abgeseit ist“
 fortdauern solle. Der Vertrag bekundet überhaupt die feste Absicht der Abgeordneten, diesen unseligen Strei-tigkeiten zwischen den Bewohnern der bernischen Thäler und denjenigen von Wallis dauernd zu wehren und den Geist der nachbarlichen Verträglichkeit zu pflanzen.

¹⁾ Ebendasselbst.

Ob nun während der nächsten Jahre infolge dieser Verständigung der Friede aufrecht erhalten blieb, ist nicht sicher, doch veranlasste das allgemein empfundene Bedürfnis nach Ruhe und Sicherheit die Bewohner von Hasli, diesmal im Verein mit Schultheiss, Rat und Bürgern von Unterseen auf der einen Seite und den Richter, den Rat und alle Gemeinden von Deisch (Döss) im obersten Wallis-Zehnden (Goms) auf der andern Seite zu einem freiwilligen Übereinkommen. Die Boten der genannten 3 Orte kamen um Mitte Herbst 1393 „zu fründlichen tagen ze Hasle in das Dorf Meiringen an der gassen“ zusammen und schlossen daselbst einen Freundschaftsvertrag.¹⁾ Darin versprechen sich die mit voller Gewalt ausgerüsteten Boten, dass sie von diesem Tag an „söllend gut fründ syn und fried und sün (Versöhnung) söllen mit einandren han.“ Ausserdem stellen sie, in Anlehnung an den erwähnten Schiedsvertrag von 1391, mehrere Bestimmungen auf, worin sie sich gegenseitigen Rechtsschutz für die Angehörigen garantieren und über das gegenseitige Verhalten im Falle von offenem Krieg, den ihre Herrschaften mit einander hätten, gewisse Zusicherungen geben. Immerhin findet man es für angemessen, zur Vorsicht im Geschäftsverkehr von Landschaft zu Landschaft zu mahnen durch die Bestimmung:

„Es soll ouch keiner dem andern nichts zu kaufen
„geben, er wüsse waraus und wie im vergolten werde.“²⁾

Während einer Reihe von Jahren wird in den zeitgenössischen Aufzeichnungen keiner neuen Ruhestörung Erwähnung gethan. Doch hatte das friedliche Verhältnis zwischen den Bewohnern von Hasli und Oberwallis

¹⁾ Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift S. 73.

²⁾ Ebendasselbst.

keinen bleibenden Bestand. In derselben Zeit, als die Walliser im heftigsten Streit gegen das mächtige freiherrliche Geschlecht der Raron lagen, brachen auch die alten Feindseligkeiten zwischen den beiden Landschaften wieder aus und äusserten sich in allerlei Gewaltthätigkeiten und Besitzschädigungen. In einem geharnischten Brief, der einem Ultimatum gleicht, hält die Berner Regierung den Landleuten von Wallis ihr freventliches Benehmen gegen die Leute von Hasli vor; nach den Angaben dieses Briefes haben die Walliser „etwa vil messen salzes zu Guttentannen freventlich und mit gewalt genommen und in ir lant geführt . . .“

Die Berner Regierung ist über diesen Raub höchst aufgebracht, denn sie sagt:

„. . . wand uns solche Smach, Unwird und Gewalt von Herren, Stetten und Lendren nie beschehen ist.“¹⁾

In drohenden Worten giebt sie ihnen zu verstehen, dass sie nicht gewillt sei,

„semlich Smachheit vallen lassen, harumb so ist unser Meinung, daz Ir uns eigentlich vorschriben wüssen lassent, ze stund und by disem Botten ob Ir uns denselben Übergriff, Gewalt und Frevel, so Jr in unserm Lant begangen hant, ablegen und verbessern wollent oder nit.“²⁾

Weiterhin ruft Bern den Wallisern in diesem Brief in Erinnerung, dass sie oft gemahnt worden seien, vor ihnen zu erscheinen, um über ihre Forderungen und die Rechte des edlen Junkers Guitschard von Raron, Burgers der Stadt Bern, zu verhandeln, den sie

„mit Gewalt, unerfolget des Rechten von Lant, Lüt

¹⁾ Brief Berns an Wallis, Datum Martini 1417, abgedruckt im „Schweiz. Geschichtsforscher“ Band VIII, 420.

²⁾ Ebendasselbst.

„und von sinem vetterlichen Erb gestossen und vertriben hant.“¹⁾

Das mächtige Geschlecht der Raron, welches von den Edeln von Brienz abstammte und sich im 12. Jahrhundert im Wallis niederliess, stand dort lange Zeit in hoher Achtung beim Volk. Beweis dafür ist, dass die Walliser selbst die Erhebung von zwei Edeln dieses Geschlechts unmittelbar nacheinander auf den bischöflichen Stuhl von Sitten zu bewirken wussten.²⁾

Die bevorzugte Stellung benutzten die Raron, um die Herrschaft über die Walliser zu erlangen, was ihnen aber trotz ihrer Verbindungen mit Auswärtigen, mit Savoyen und dann mit Bern, nicht gelang.³⁾ In diesem Streben nach Vermehrung ihrer Herrschaftsrechte auf Unkosten der Freiheiten des Walliservolkes liegt ohne Zweifel die Hauptursache, dass die Walliser sich gegen das ganze Haus Raron erhoben und in erbittertem Kampf die grössten Gewaltthätigkeiten verübten.⁴⁾

Der Landeshauptmann Guitschard Raron, Herr zu Einfisch, wurde im Jahr 1414 vertrieben;⁵⁾ er floh nach Bern, in dessen Bürgerrecht er seit 1398 stand, und bat um Hülfe.⁶⁾ Als die Walliser Kunde erhielten, dass die Berner ihrem Mitbürger Beistand gegen sie leisten wollten, suchten sie Verbündete an den Waldstätten. Im Jahr 1416 wurde der Zehnten vom Goms von Luzern, Uri und Unterwalden ins Landrecht aufgenommen.⁷⁾ Damit

¹⁾ Ebendasselbst.

²⁾ Vergl. „Der Kampf der Walliser gegen ihre Bischöfe“ S. 9 von Prof. B. Hidber.

³⁾ Ebendasselbst.

⁴⁾ Vergl. den citierten Brief Berns an Wallis. Gesch.-Forscher VIII, 420.

⁵⁾ Vergl. Justinger: pag. 253

⁶⁾ Vergl. Michael Stettlers Chronik, I, 116 und ff.

⁷⁾ Ebendasselbst, S. 118.

drohte der Raron-Handel verhängnisvoll für die Eidgenossenschaft zu werden. Die Walliser legten sich nach Abschluss ihres Bündnisses keine Mässigung auf; sie beraubten die Angehörigen des vertriebenen Freiherrn, seine Frau und Kinder, aller ihrer Güter,¹⁾ vertrieben sie von Haus und Hof, zündeten alsdann das Stammschloss der Raron an²⁾ und verübten im Jahr 1417 die in jenem Brief Berns an Wallis erwähnten Gewaltthätigkeiten gegen ihre Nachbarn von Hasli. Diese scheinen hinwiederum ihrem Hass (gegen die Walliser) durch Gewaltmassregeln verschiedener Art gegen die Landleute von Wallis, die sich auf haslerischem Gebiet aufhielten oder es durchreisten, Luft gemacht zu haben, wenn anders die in einem Brief der Walliser an die von Hasli erwähnten Vorfälle der Wahrheit entsprechen.³⁾ Dort heisst es:

„Wissent Ir Landlüt von Hasli, daz Ir uns vil
 „stugk hant gethan und uns an üwerem Gebiet sint
 „geschechen, daz uns fast unbillich dungkt, daz si uns
 „und der unsren geschechen sint. Item zem ersten
 „wir Ir uns efern verbutten Essen und Tringken, Huss
 „und Hof im Winter und niema solt beherbergen, daz
 „doch an kein Kristenmönsch dem andern thun solt
 „und wir och dazemal an kein offener Krieg zwüschent
 „einander hatten. Dernach uf der fert schlügent Ir
 „von üwerem Lant, welli von Wallis hinter üch waren
 „kommen, sasshaft oder dieneten, die do nit wolten
 „gut geben und sunderlich etlich, die bi zwanzig Jaren
 „bi der E gesessen waren, die schiedent Ir von einan-

¹⁾ Vergl. den Brief Berns an Wallis, Gesch.-Forscher VIII, 420.

²⁾ Vergl. Justinger: Bernerchronik, pag. 258.

³⁾ Brief der Walliser an die Leute von Hasli vom Jahr 1417. Gesch.-Forscher VIII, 419.

„der, daz doch unkristentlich was und us von üch
„gar unbillich dungkt . . .“

Noch bemühten sich die unbeteiligten Orte Schwyz, Zürich, Zug und Glarus, auf einer Tagleistung zu Meiringen den Ausbruch des Krieges zwischen Bern und Wallis zu verhindern. Im Jahr 1418 erschienen daselbst die Vertreter der beiden Parteien und die Gesandten der unbeteiligten Orte. Die Verhandlungen führten wohl einem Spruch, dahin gehend, dass die Walliser dem Freiherrn von Raron seine Güter zurückerstatten sollten, allein er wurde von diesen und ihren Verbündeten verworfen, während Bern ihn anerkannte. Den unbeteiligten Orten gelang es also nicht, eine Aussöhnung zu erzielen. Eine von Bern mit den Orten Uri, Unterwalden und Luzern im Kienholz bei Brienz abgehaltene Zusammenkunft vom Jahr 1418 ¹⁾ hatte keinen bessern Erfolg. Auf eigene Gefahr unternahmen jetzt eine Menge junger Leute aus Frutigen, Simmenthal und Saanen einen Kriegszug über den Sanetsch nach Sitten, das sie eroberten und verbrannten, 36 Walliser wurden getötet; mit Beute beladen, zogen sie zurück; in Bern ²⁾ machte man ernste Vorbereitungen zu einem grössern Zug. ³⁾ Da bot Zürich noch einmal alles auf, um Frieden zu stiften. Die Gesandten der unbeteiligten Orte kamen dort zusammen; der Weg der Verhandlungen wurde wieder betreten. Wallis verharrete jedoch wie bisher auf seinem Widerstand; es wollte von der Wiedereinsetzung der Raron in ihre Rechte nichts wissen. ⁴⁾ Während der Dauer der Verhandlungen in Zürich bestand für jeder-

¹⁾ In einem Schreiben von Unterwalden an Bern, datiert vom St. Gallentag 1418, wird darauf hingewiesen. *Gesch.-Forscher VIII*, 422-

²⁾ Justinger: *Bernerchronik*, pag. 261.

³⁾ Vergl. M. Stettlers *Chronik*, I, 119.

⁴⁾ Vergl. Justinger: *Bernerchronik*, pag. 265.

mann ein geschwornen Friede; die Walliser brachen ihn aber und unternahmen in der Zeit vor dem St. Jakobstag des Jahres 1419 einen räuberischen Einfall ins Haslithal, wo sie mit dem Eigentum der Thalleute übel hausten. Auf der Alp, genannt die „Ober-Aaren“, wo die Landleute von Hasli alpeten, nahmen sie an Füllen und an Schafen für mehr als 800 Gulden weg und auf der Alp „Trift“ raubten sie kurze Zeit nachher „800 Schafe und drei geringer Knächten“. ¹⁾ Unermüdlich bestrebten sich unterdes die Orte, den Streit noch zu schlichten; mehrere Zusammenkünfte wurden an verschiedenen Orten abgehalten; alle scheiterten an dem starren Widerstand der Walliser, die den Schiedsrichterspruch: „Einsetzung der Herren von Raron in ihre Rechte und Entschädigung der Landschaft Hasli“ zurückwiesen. Bern riss unter diesen Umständen die Geduld; es griff zu den Waffen. Ein gewaltiger Heereszug von cirka 13000 Mann bewegte sich nach dem Oberland und schlug die Richtung nach dem Haslithal ein; der Hauptangriff sollte über die Grimsel geschehen. ²⁾ Wie schwer das arme Thal unter diesem Kriegszug zu leiden hatte, lässt sich denken. Die Chronik von Hasli entwirft ein düsteres Bild davon, welche schwere Prüfungen die Bewohner in diesem Jahr (1419) zu ertragen hatten. Erstens wurden sie hart geschädigt durch die räuberischen Einfälle der Walliser; dann forderte die damals ausgebrochene, Pest „der schwarze Tod“, auch im Haslithal viele Opfer; der Bericht sagt davon:

„. . . im selben jar fing an der todt ze Hasle . . .
 „und sturben in demselben jar des Todts mehr denn
 „700 menschen.“ ³⁾

¹⁾ Bericht im Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift S. 49.

²⁾ Vergl. Justinger: Bernerchronik, pag. 270—276.

³⁾ Bericht im Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift S. 49.

Dazu gesellte sich noch eine Teuerung, während welcher ein „mäss kärnen 64 Plappart galt“.

Die Notlage im Haslithal wurde noch bedeutend verschlimmert durch den Umstand, dass das ganze Heer daselbst anhalten musste infolge eines starken Schneefalles und Eintretens schlechter Witterung. Die Chronik schildert diesen drückenden Zustand mit folgenden Worten:

„. . . und hatten vier Kuchenen uffgeschlagen in „der Kilchen und warend alle gemach, es wärendt „hüser, schüren, städel und ställ all voll lüten und „rossen von Oberried haruff bis an die handegg und „ward alles höw verwüst, das zu Hasle was, in dem „landt und sunderlich im grund, und ward das höw „fast thür und das rinder vech wollfeil und wurden „unsern lüten viel genomen und geraubet, daz etlicher „verloren dry rinder gehörnets vechs und vil häffen, „pfannen und kesi wurden den Landtlüten geraubet „und genommen, ursach daz die houptlüt die knächt „nit mochten gemeistren wägen des bösen wäters . . .“ ¹⁾

Wie schwer die Bewohner auch durch die Pest, die Teuerung und die Kriegslast zu leiden hatten, so befahlen die Führer beim Aufbruch nach den Bergen, der nun doch durchgesetzt wurde, den Mannen von Hasli, dass sie mit ihrem Banner vorangehen; sie mussten die ersten sein, um „den ban ze machen und den schnee ze brächen“. Die Hasler erfüllten da wahrlich keine geringe Aufgabe! Die Walliser erschrakten beim Herannahen der bernischen Übermacht und wichen zurück, nur beim Dorfe Ulrichen, wo sie vor alten Zeiten siegreich gegen den Zähringer gekämpft hatten, wurden sie von ihrem Führer, Thomas in der Bündt, zu helden-

¹⁾ Ebendasselbst.

mütigem Widerstand begeistert; die Berner verloren dort etwa 40 Mann. Vor der Übermacht mussten die Walliser aber weichen. Die Chronik von Hasli berichtet, dass die ihrigen 7 Dörfer im Wallis abgebrannt hätten. Um der Gefahr zu entgehen, jenseits der Berge im Rhonethal eingeschneit zu werden (es war schon im Spätherbst) und durch die Natur sich selber den Rückzug abschneiden zu lassen, beschlossen sie, umzukehren. Ein nochmaliger Angriff der Walliser auf die Nachhut beim „Spital“ (Grimselspital) wurde von derselben blutig zurückgeschlagen. Nach dem haslerischen Originalbericht verloren die Berner im ganzen 52 Mann, darunter 2 Hasler.

Die Walliser waren nun zu Verhandlungen geneigt; der Feindseligkeiten war man auf beiden Seiten satt. Die Angelegenheit wurde einem Schiedsgerichte, bestehend aus dem Herzog von Savoyen und den Bischöfen von Tarantaise und Lausanne, übertragen. Durch den alsdann im Jahr 1420 gefällten Schiedsspruch wurde Wallis zur Bezahlung von 25,000 Gulden Schadenersatz, davon 10,000 an Bern, verurteilt; dagegen wurde dem Walliservolk mehr Anteil an der Regierung des Landes zuerkannt und festgesetzt, dass in Zukunft der Landeshauptmann und der Bischof nur aus einheimischen Familien erwählt werden sollen. Die Walliser unterzogen sich diesmal willig dem Schiedsspruch, der ihnen empfindlichere finanzielle Verpflichtungen auferlegte, als die frühern, die von den eidgenössischen Orten in dieser Streitangelegenheit gefällt worden waren. Die rauhen Kriegsstürme hatten ihren Widerstand zu brechen vermocht.

Wer aber durch die „raronischen Händel“ und durch den daraus entstandenen Krieg zwischen Bern und Wallis am meisten in Mitleidenschaft gezogen wurde, so zu sagen ohne eigenen Grund und eigene Schuld, das

waren die Landleute von Hasli; mit Recht sagt der Chronikbericht dieser Landschaft darüber:

„ . . . und also haben wir in dem Krieg und in „dem todt gros not und arbeit erliten, viel mehr, dan „zu sagen ist . . .“ ¹⁾

VIII. Abschnitt.

Die wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnisse im Haslithal bis zum 16. Jahrhundert.

In frühern Jahrhunderten hatte das Haslithal ein wesentlich anderes Aussehen als in unsern Zeiten. Wo sich uns heute in seinem untern Teile der Anblick eines öden, unfruchtbaren Weidelandes bietet, das erst durch die in den letzten Jahrzehnten ins Werk gesetzten grossartigen Entwässerungsarbeiten aus dem Zustand eines eigentlichen Sumpflandes erhoben wurde, da breiteten sich vor Jahrhunderten fruchtbare Ackerfelder und saftige, frische Wiesen aus. Am Thalrande aber waren zahlreiche belebte Ortschaften ausgestreut, deren Bewohner mit dem Anbau des ertragfähigen Bodens ihr gutes Auskommen fanden; denn reichlich brachte die Erde ihre Gaben der sie fleissig bebauenden Hand dar.

Aus Urkunden wird uns das einstige Vorhandensein mehrerer Dörfer und Weiler in diesem Teile des Thales nachgewiesen, von denen heute keine Spur mehr zu finden ist. Auf der Sonnseite des Thales lagen an der Landstrasse, die vom heutigen Ballenberg über Balmhof am Fusse des Brünigberges vorbei nach Meiringen führte,

¹⁾ Originalbericht im Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift S. 50.